

Stadt Uhingen
Landkreis Göppingen

Benutzungsordnung

Über die Benutzung des Rasenplatzes in Sparwiesen und die dafür zu entrichtenden Entgelte

A) Allgemeines und Verfahren

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Rasenplatz Sparwiesen ist eine öffentliche Einrichtung und steht im Eigentum der Stadt Uhingen. Er ist damit eine stadteigene Anlage und umfasst:
 - Rasenspielfeld
 - 50m-Laufbahn mit Sprunggrube
 - Bolzplatz
- (2) Die Anlage wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellt. Es wird daher von allen Benutzern erwartet, dass die Sportanlagen, die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden.

**§ 2
Zweckbestimmung**

- (1) Der Rasenplatz dient dem Übungsbetrieb der Vereine sowie den Veranstaltungen sportlicher Art der Schulen, der örtlichen und auswärtigen Vereine und Veranstaltern, soweit es die Beschaffenheit des Platzes zulässt.
- (2) Die Anlage dient ausschließlich sportlichen Zwecken. Eine Benutzung zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Rasenplatzes besteht nicht. Mit der Benutzung des Rasenplatzes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

**§ 3
Verwaltung, Aufsicht und Reinigung**

- (1) Der Rasenplatz mit den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten wird von der Stadtkämmerei verwaltet.
- (2) Die bauliche Betreuung des Rasenplatzes ist Aufgabe des Stadtbauamtes. Die Betreuung umfasst die laufende Pflege und Instandsetzung der Sportanlage und ihrer Einrichtung.
- (3) Zur Unterstützung der Stadtkämmerei und des Stadtbauamtes bei der Betreuung des Rasenplatzes wird der Turn- und Sportverein Sparwiesen e. V. (TSV) – Abteilung Fußball mit diversen Aufgaben beauftragt. Der Umfang dieser Aufgaben durch den TSV ist in einer gesonderten Nutzungs- und Pflegevereinbarung geregelt.

§ 4 Überlassung des Rasenplatzes

- (1) Der Rasenplatz wird den örtlichen Schulen, den örtlichen sporttreibenden Vereinen sowie örtlichen und auswärtigen Veranstaltern zur Benutzung überlassen.
- (2) Das Öffnen und Schließen des Rasenplatzes hinsichtlich des Übungs- und Sportbetriebes der Vereine obliegt den Vereinen selbst. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme des Flutlichtes. Die Herausgabe eines Schlüssels erfolgt an maximal zwei Verantwortliche des jeweiligen Vereins. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Verein für das evtl. erforderliche Auswechseln der Schließanlage. Die zu benennende Person hat den Schlüssel bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses wieder abzugeben. Mit der Verantwortlichkeit des Schlüssels wird bei Schäden immer der letzte Bekannte Nutzer herangezogen. Nutzungen außerhalb des Belegungsplanes der Stadt Uhingen sind daher unbedingt vorher anzuzeigen.
- (3) Es wird ein genereller Belegungsplan für den Trainingsbetrieb örtlicher Vereine erstellt, der als schriftliche Genehmigung gilt. Die Erstellung des Belegungsplanes obliegt der Stadt Uhingen.
- (4) Anträge auf Überlassung der Anlagen außerhalb des Belegungsplanes sind mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin bei der Stadtkämmerei schriftlich oder per Mail zu stellen. Der Rasenplatz darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung durch die Stadtkämmerei Uhingen erteilt wurde.
- (5) Die Genehmigung kann insbesondere bei schlechten Boden- und Witterungsverhältnissen geändert oder widerrufen werden. Die Entscheidung über die Freigabe der Anlage und über die Beispielbarkeit der Plätze liegt ausschließlich bei der Stadt Uhingen. Ein Ersatzanspruch im Falle des Widerrufs der Genehmigung besteht nicht.
- (6) Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen ist nach billigem Ermessen abzuwägen, doch gehen Meisterschaften im Rahmen von Verbandsrunden sonstigen Veranstaltungen vor, selbst wenn diese zeitlich vorher angemeldet wurden; die letzte Entscheidung trifft der Bürgermeister.
- (7) Benutzer und Besucher des Rasenplatzes unterwerfen sich mit dem Betreten des Rasenplatzes den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 5 Benutzung

- (1) Der Rasenplatz gilt von der Stadt Uhingen als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Nutzer bzw. der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich geltend macht.
- (2) Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen Anlagen ist Sache der Benutzer.
- (3) Die Benutzung des Rasenplatzes ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, denen die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit obliegt. Die Aufsichtsperson, welche für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist, ist der Stadt zu benennen. Die Aufsichtsperson haftet hierfür, ebenso dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben.
- (4) Der Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - a) das Rasenspielfeld weitestgehend geschont wird
 - b) die festgelegten Übungszeiten strikt eingehalten werden
 - c) vor Verlassen des Rasenplatzes sämtliche Türen und Tore abgeschlossen werden, gleiches gilt für sämtliche Stromquellen
 - d) Schäden unverzüglich mitgeteilt werden
 - e) Schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- f) anfallender Müll auf dem gesamten Gelände selbst eingesammelt und entsorgt wird. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Benutzung des Rasenplatzes auf Zeit oder ganz untersagt werden.
 - g) das Rauchen auf dem gesamten Gelände ist verboten.
 - h) Glasflaschen/Gläser, Kaugummis, Bonbons und ähnliche klebrige Genussmittel sind verboten.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, während der jeweiligen Veranstaltung im Zusammenwirken mit dem Platzwart der Stadt Uhingen auf dem Rasenplatz Ordnung zu halten und ihn vor Beschädigungen zu schützen.
- (6) Es ist nicht zulässig:
- a) Fahrzeuge auf das Gelände zu bringen
 - b) Fahrräder auf dem Gelände einzustellen
 - c) Tiere in das Gelände mitzubringen
 - d) Zuschauer das Rasenspielfeld betreten zu lassen.
- (7) Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Stadtverwaltung auf dem Gelände des Rasenplatzes untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Verantwortung für die Benutzung bzw. Beschädigung dieser Geräte. Der TSV verpflichtet sich zur Bereitstellung von Lagerflächen in der neu errichteten Garage für den Streu- bzw. Farbmarkierungswagen und Trainingsmaterialien.
- (8) Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen, die für die Benutzer und Zuschauer eine erhebliche Gefahr bedeuten oder die die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen.
- (9) Bei allen Veranstaltungen dürfen sich im abgrenzenden Innenraum nur Sportler, Kampfrichter, Schiedsrichter und sonstige für den Spielbetrieb verantwortliche Personen aufhalten. Auf keinen Fall jedoch Zuschauer.
- (10) Die Benutzung von Sportgeräten für Sportarten außerhalb der üblichen Rasensportarten, wie Fußball, ist nur mit Genehmigung der Stadt Uhingen zulässig. Hierzu zählen beispielsweise Kugelstoßen und andere Sportarten, die dem Rasen schaden können.
- (11) Die Stadt Uhingen stellt keine Umkleidekabinen der Filseckhalle für die Nutzung des Rasenplatzes zur Verfügung. Im Einvernehmen mit dem TSV können die vorhandenen Vereinsanlagen genutzt werden.

§ 6 Einschränkung der Benutzung

- (1) Die Stadt kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung des Rasenplatzes fordern, wenn
- a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird
 - b) besonders ergangene Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden
 - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt den Rasenplatz nicht zur Benutzung überlassen hätte
 - d) der Rasenplatz nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird.
- (2) Die Stadt behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder für dauernd von der Benutzung auszusperrern.
- (3) Soweit Genehmigungen außerhalb des Belegungsplans nach § 4 Nr. 6 erteilt werden, wird hierfür der Belegungsplan, soweit Konkurrenzen vorliegen, eingeschränkt. Der Nutzer laut

Belegungsplan wird von dieser Entscheidung unverzüglich benachrichtigt.
Schadensersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 7 Benutzungszeiten

Der Rasenplatz kann für Übungszwecke werktags von 08:00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr benützt werden, für sonstige Sportveranstaltungen entsprechend vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung.

§ 8 Aufsichtsrecht

Den Aufsichtspersonen der Stadt Uhingen ist der Zutritt jederzeit auch während den Veranstaltungen zur gesamten Anlage ohne Bezahlung von Eintrittsgeldern gestattet.

§ 9 Warenverkauf und Werbung

Werbung und Warenverkauf innerhalb des Geländes bedarf der Zustimmung der Stadt Uhingen. Die Stadt kann hierfür ein Entgelt erheben.

B) Entschädigungen

§ 10 Benutzungsentschädigung

Für Sportveranstaltungen und Übungsabende sind Benutzungsentschädigungen zu entrichten. Das Nähere ist in der Gebührenordnung für den Rasenplatz festgelegt.

C) Veranstaltungen

§ 11 Haftung der Schüler

Bei Benutzung des Rasenplatzes durch Schüler im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts oder besonderer Schulveranstaltungen bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

§ 12 Haftung der Veranstalter bzw. der Vereine

- (1) Die Stadt Uhingen überlässt den Rasenplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Veranstalters.
- (2) Die Stadt Uhingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung des Rasenplatzes einschließlich der dazugehörenden Anlagen (Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze) entstehen.
- (3) Der jeweilige Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen samt

Einrichtungen, Geräten und den Zugängen zu den Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

- (4) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten des Rasenplatzes haftet der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Verein gesamtschuldnerisch, dem der Rasenplatz überlassen ist.
- (5) Die Stadt UHINGEN ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (6) Die Stadt UHINGEN kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen.
- (7) Für abhanden gekommene oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Stadt UHINGEN keine Haftung.
- (8) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

D) Schlussbestimmungen

§ 13 Ausnahmen

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzutreten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

UHINGEN, 05.06.2019

gez. Wittlinger
Bürgermeister